

Satzung des Vereins „Mamaprotest Franken e.V.“

beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 15.09.2012.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Mamaprotest Franken e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Nürnberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Familie durch die Förderung der außerklinischen Geburt in Franken, sowohl auf organisatorischer, politischer und praktischer Ebene.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ein Netzwerk zu bilden mit entsprechenden Verantwortlichen in Nürnberg, wie Ärzten, Krankenhäusern, Hebammen, Politikern, Gesundheitsausschuss und politische Arbeit zu betreiben
- Die selbstständige Unterhaltung und Betreibung von Geburtshäusern, damit Hebammen wieder Geburtshausgeburten in Nürnberg und Franken begleiten können und
- Die Information von Schwangeren und anderen Interessierten, so dass außerklinische Geburt ein Bestandteil unserer Gesellschaft ist und bleibt.

§ 3 Wirtschaftlichkeit und Mittel des Vereins

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch bei ihrem Ausscheiden erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Dies schließt nicht aus, dass ein Mitglied auch in einem Angestelltenverhältnis zu dem Verein stehen oder auf Honorarbasis tätig werden kann.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und Rat zu beschränken.
4. Nur die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Fördernde Mitglieder sind berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
6. Anträge auf Mitgliedschaft in dem Verein werden schriftlich an den Vorstand gerichtet. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, welche spätestens am 30. September des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
9. Gegen den Ausschlußbeschuß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
10. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jährlich zu entrichten. Der Beitrag ist unabhängig vom Beitrittsmonat für das ganze Jahr zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird.
3. Der Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Verabschiedung bzw. Änderung der Beitragsordnung.
5. Sie entscheidet über die Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
7. Es kann ein Beirat als beratendes Organ eingerichtet werden, weiteres wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder termingerecht eingeladen worden sind.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
12. Stimmen können auch schriftlich abgegeben werden. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied sein Stimmrecht für eine Mitgliederversammlung übertragen, dieses muss schriftlich geschehen. Dies dürfen nicht mehr als 3 Stimmen sein.
13. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden: Erste(r) Vorsitzende(r), zweite(r) Vorsitzende(r) und Kassenwart(in). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei genügen zur Vertretung zwei der drei Vorstandsmitglieder. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand regelt seine Geschäftsverteilung in eigener Zuständigkeit, er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, Beschlüsse des Vorstandes können auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden.
5. Der Verein kann die Führung der laufenden Geschäfte auf eine/n Geschäftsführer/in übertragen, der/die Geschäftsführer/in kann nicht Vorstandsmitglied sein. Alles weitere wird über die Geschäftsordnung geregelt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und die Wahl angenommen hat. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, rückt eine stellvertretend gewählte Person nach.
7. Es können ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder hinzugezogen werden, um den Verein durch Anregung und Beratung zu unterstützen. Sie werden von der Mitgliederversammlung berufen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung, zu der alle ordentlichen Mitglieder wie in § 9 Punkt 3 beschrieben eingeladen wurden. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verein an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Familien im Sinne dieser Satzung.